

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Caritasverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Februar 2021 um
14:30 Uhr zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme
an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu
sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drucksache 19/26542

siehe Anlage

Stellungnahme zum Sozialschutz-Paket III (BT-Drucksache 19/26542)

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 17. Februar 2021

Der Gesetzentwurf zum Sozialschutz-Paket III sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen der COVID-19-Pandemie vor. Der Deutsche Caritasverband sieht es als vordringliche Aufgabe der Bundesregierung an, in einer umfassenden Strategie zur Bewältigung der Corona-Krise die Lebenssituation von Menschen in prekärer Einkommens- und Lebenslagen ebenso wie die Leistungsvoraussetzungen der sozialen Einrichtungen und Dienste in den Blick zu nehmen.

1. Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundsicherungsleistungen

Mit dem Sozialschutzpaket I wurde ein vereinfachter Zugang zu den Grundsicherungssystemen geschaffen. Vorübergehend wurde weder geprüft, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist noch ob die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Das hat sowohl Leistungsberechtigte als auch die Verwaltung entlastet. Diese Ausnahmeregelungen, die am 31. März 2021 auslaufen, werden nun bis zum Jahresende verlängert. Dies ist nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes unbedingt zu begrüßen: Je länger die Pandemie dauert, umso prekärer wird die Lage für vulnerable Gruppen. Es ist dringend erforderlich, dass soziale Leistungen schnell und möglichst einfach gewährt werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie noch über einen langen Zeitraum spürbar sein werden und das Risiko, Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, damit tendenziell steigt – insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und für Soloselbständige – ist die Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung ein wichtiger und richtiger Schritt. Solange nicht ein Großteil der Bevölkerung geimpft ist und die Auswirkungen der Virusmutationen noch nicht beurteilt werden können, ist damit zu rechnen, dass Arbeitsmarkteffekte in verschiedenen Branchen fortwirken. Die Bundesregierung richtet ihr Augenmerk dabei zurecht auch auf die vielen selbstständigen Kulturschaffenden, die sich ein Jahr nach Beginn der Pandemie in immer größerer Armutsgefährdung befinden.

2. Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kinderzuschlag

Verlängert wurde auch die vereinfachte Prüfung im Kinderzuschlag. Dies ist zu begrüßen. Kritisch ist jedoch, dass die in § 20 Abs.6 Satz 1 BKGG bis zum 31.9.2020 befristete Änderung, die den Bemessungszeitraum zur Berücksichtigung von Einkommen verkürzt, nicht verlängert wurde und dies auch nicht in diesem Gesetz nachgeholt wird. Damit ist bei Neuansträgen ab Oktober 2020 wieder das Einkommen der letzten 6 Monate vor Antragstellung für die Berechnung des Kinderzuschlages maßgeblich. Problematisch ist dies für Eltern, die die Einkommenseinbußen mit zeitlicher Verzögerung treffen. Die Regelung in § 20 Abs.6 Satz 1 BKGG, dass bei Anträgen auf Kinderzuschlag das Einkommen der Eltern nicht anhand der letzten sechs Monate, sondern nur anhand des letzten Monats vor Antragstellung geprüft wird, hat sich jedoch bewährt. So kann besser auf kurzfristige Einkommenseinbußen reagiert werden und der Kinderzuschlag als vorrangige Leistung zeitnah greifen.

3. Einmalzahlung für Menschen im Bezug von SGB II-, XII- und AsylbLG-Leistungen

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die von der Bundesregierung beschlossene Einmalzahlung für Menschen im SGB II, XII und AsylbLG. Ausgaben für medizinische Schutzmasken und für den außergewöhnlich erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln sind nicht im Regelsatz enthalten. Eingeschränkte oder in den Online-Handel verlagerte Einkaufsmöglichkeiten können mitunter zu höheren Ausgaben führen, die Menschen in der Grundsicherung bzw. dem AsylbLG nicht anderweitig ausgleichen können. Hier stellt die Einmalzahlung eine pragmatische Antwort zur akuten Entlastung dar.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich schon lange dafür ein, die Regelsätze der Grundsicherung an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen. Unvorhersehbare Ausgaben müssen geschultert werden können. Eine größere Flexibilitätsreserve im Regelsatz ist dringend notwendig.

Personen, die auf Grund ihres Status gänzlich von Leistungen ausgeschlossen sind wie z.B. EU-Bürger_innen mit Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitssuche, werden durch die Einmalzahlungen nicht erreicht. Auch für sie müssen aber aus pandemischen Gründen Lösungen gefunden werden. Das könnte z.B. erreicht werden, indem auch Personen aufgenommen werden, die grundsätzlich Überbrückungsleistungen erhalten können.

Auch Personen, die Wohngeld beziehen oder den Kinderzuschlag erhalten, profitieren nicht von Corona-Zuschlag. Da es sich bei beiden Gruppen um Personen mit sehr geringem Einkommen handelt, das nur knapp über der Grundsicherungsschwelle liegt, wäre eine Leistungsberechtigung aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch für diese beiden Gruppen sinnvoll.

Die Berechtigung für den Zuschuss darf nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, auf den Leistungsbezug im Mai 2021 begrenzt sein. Denn die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie werden noch über einen langen Zeitraum spürbar sein, insbesondere für Menschen mit unsicheren Arbeitsplätzen und Soloselbständige. Die Bundesregierung geht selbst von einer längeren Phase der Pandemie aus, wenn sie den Zugang zu den Hilfesystemen bis zum Jahresende erleichtert. In der Konsequenz muss diese Frist auch für die Einmalzahlung gelten. Ergänzend zur geplanten Regelung sollte auch für diejenigen ein Einmal-Zuschuss ausgezahlt werden, die zwischen dem 31. Mai und 31. Dezember 21 erstmals Leistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG beantragen.

Die Einmalleistung ist für erwachsene Leistungsberechtigte vorgesehen; Kinder erhalten als Pendant den Kinderbonus, der nicht in diesem Gesetz geregelt wird. Da letzterer eine Kindergeldberechtigung voraussetzt, können ausländische Kinder je nach Status nicht davon profitieren. Der Deutsche Caritasverband fordert hier in Abstimmung zwischen BMFSFJ und BMAS in einem der Leistungsgesetze eine Lösung zu finden.

4. Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes. Die Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft, welche kommende Woche erscheinen wird, zeigt deutlich die hohe Bedeutung des SodEG zu Bewältigung der Pandemie. Das SodEG hat den Trägern in der Pandemie Handlungssicherheit gegeben und klar sichtbar gemacht, dass die Bundesregierung in der Krise Verantwortung für die Sicherung der sozialen Infrastruktur übernommen hat und an der Seite der Freien Wohlfahrtspflege steht: Einrichtungen und Dienste fühlten sich in der von ihnen geleisteten Arbeit wertgeschätzt, die Schutzschirme gaben eine Sicherheit, um die Energie in die Aufrechterhaltung der Angebote unter erschwerten Bedingungen stecken zu können und die Leistungskraft der sozialen Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Gerade in der Krise ist Verlässlichkeit der sozialen Infrastruktur für die Menschen von elementarer Bedeutung. In keiner Weise verständlich ist, warum das SodEG – anders als die Vermögensprüfung in diesem Gesetz - nur bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden soll. Es ist jetzt schon absehbar, dass die Pandemie im Juli nicht vorüber sein wird. Der Gesamtbevölkerung wird nach Schätzungen der Bundesregierung erst bis zum Ende des Sommers ein Impfangebot gemacht werden können, ohne dass sicher ist, ob damit eine weitere Welle im Herbst wirksam vermieden werden kann. Die Geschwindigkeit der Verbreitung von Mutationen einerseits, die Unsicherheit, ob die Impfstoffe tatsächlich gegen alle mutierten Corona-Viren gleichermaßen schützen, lässt Vorsicht geboten erscheinen. (Kurze Teil-)Lockdowns im Herbst sind daher durchaus im Bereich des Möglichen. Erschwerend ist zu beachten, dass Ende Juni die regulären Sitzungen des Bundestags enden. Die Koalitionsverhandlungen nach der Bundestags-Wahl im Herbst könnten sich bis weit in den Winter hinziehen, was zur Folge hat, dass eine Fristverlängerung des SodEG per Gesetz längere Zeit nur mit großem Aufwand möglich wäre. Der DCV fordert gemeinsam mit den anderen Verbänden der BAGFW die Verlängerung des Schutzschirms bis zum 31. Dezember 2021. Dies stellt aus unserer Sicht keinerlei unkalkulierbares Risiko für den Gesetzgeber dar, da Maßnahmen des Rettungsschirm ohnehin nur dann beantragt werden können, wenn die durch eine pandemische Lage hervorgerufenen Probleme tatsächlich entstanden sind.

5. Neugestaltung von Sicherungsmechanismen

Nicht hinreichend geregelt ist mit dem SodEG die Erstattung der Corona-bedingten Mehraufwendungen. Die Praxiserfahrung der Einrichtung und Dienste der Caritas zeigt, dass vor Ort häufig mangelnde Bereitschaft zur Verhandlung besteht. Dieser Befund wird auch durch die aktuelle

Umfrage der Bank für Sozialwirtschaft nachdrücklich bestätigt¹. Perspektivisch muss deshalb die Nachverhandlungsmöglichkeit bestehender Verträge mit den Leistungsträgern dringend geregelt werden. Die BAGFW hat hierzu in einem Papier erste Vorschläge gemacht, welche Folgeregelungen notwendig sind, um a) die Mindest-Absicherung bzw. den Fortbestand der sozialen Dienste und Einrichtungen für die Risiken des „pandemischen Regelbetriebs“ zu gewährleisten und zugleich b) angemessene Regelungen zur Absicherung der sozialen Infrastruktur im SGB für nächste Pandemien zu implementieren. Vorgeschlagen wird einerseits eine allgemeine Regelung im SGB I. Daneben muss andererseits in den einzelnen Sozialgesetzbüchern eine Verankerung in den Bereichen erfolgen, in denen das Vertragsrecht gestaltet ist. Denn sowohl die Sozialleistungsträger wie auch die Einrichtungen und Dienste können ihre subjektiven Rechte auf Vertragserfüllung nur aus den leistungsrechtlichen Spezialverträgen (Sozialgesetzbücher V, VI, VIII, IX, XII) ableiten, während eine Regelung im SGB I primär nur den allgemeinen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger enthält. Im SGB II und SGB III, in denen überwiegend das Vergaberecht Anwendung findet, wird eine Zuschussregelung vorgeschlagen. Zuwendungen werden auch für das Aufenthaltsrecht empfohlen.

6. Verlängerung der Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagverpflegung in Schulen und Werkstätten

Das BuT-Mittagessen stellt einen pauschal geregelten Mehrbedarf dar. Dieser hatte die Voraussetzung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich und in schulischer/Kita-Verantwortung eingenommen wird. Aufgrund von Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie ist dies in Schulen und Werkstätten nicht möglich. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf wird die bestehende Regelung zur Ermöglichung häuslicher Belieferung bis Ende Juni verlängert. Die Praxis des Deutschen Caritasverbandes zeigt, dass diese Regelung in vielen tatsächlichen Lebenslagen unpraktikabel ist und Familien aus unterschiedlichsten Gründen nicht davon profitieren. Der Deutsche Caritasverband weist erneut darauf hin, dass es konsequenter wäre, diesen Betrag an die Familien und Personen auszuzahlen. Sinnvoll wäre es auch, die Verlängerung, wie in der Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen noch vorgesehen, bis Jahresende vorzunehmen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Pandemie im Juni beendet ist und der Schulunterricht und das anschließende gemeinsame Mittagessen regulär stattfinden kann. Auch in Werkstätten wird noch kein Regelbetrieb erfolgen können. Die Verlängerung stellt keinerlei unkalkulierbares Risiko für den Gesetzgeber dar, da im Falle des doch stattfindenden gemeinschaftlichen Mittagessens die Voraussetzungen für die alternative Leistungserbringung entfallen.

7. Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

Für vorläufig bewilligte Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnt, prüft das Jobcenter nur auf Antrag, ob das zunächst geschätzte

¹ Bank für Sozialwirtschaft: Befragung zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Sozial- und Gesundheitswesen, Köln, Februar 2021, Folie 43, https://www.sozialbank.de/fileadmin/2015/documents/8_Umfrage/BFS_Ergebnisse_zweite_Corona-Befragung_2021_02-10.pdf.

Einkommen vom tatsächlichen erzielten Einkommen abweicht (§ 67 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 SGB II). Wer vorläufige Leistungen erhält, ist aufgrund dieser Regelung davor geschützt, wegen einer nicht genau zutreffenden Einkommenschätzung später Leistungen zurückzahlen zu müssen. Andererseits kann der Leistungsberechtigte aber eine abschließende Entscheidung beantragen, wenn die Einkommensprognose zu hoch war, ihr oder ihm also höhere Leistungen zustehen. Die üblichen Mitwirkungspflichten gelten weiter, d.h. Änderungen in der Einkommenssituation müssen mitgeteilt werden, damit das ALG II angepasst werden kann. Der Deutsche Caritasverband plädiert dafür, diese Ausnahmeregelung bis zum Jahresende fortzusetzen und damit einen Gleichklang mit den anderen pandemiebedingten Regelungen im SGB II herzustellen. Er widerspricht ausdrücklich der Annahme der Bundesregierung, dass Leistungsberechtigte inzwischen besser einschätzen können, wie sich ihr Einkommen im Laufe des Bewilligungszeitraums entwickeln wird. Die Auszahlung der in der Begründung in diesem Zusammenhang erwähnten umfangreichen Wirtschaftshilfen von Bund und Ländern konnte bislang keinesfalls überall zeitnah gewährleistet werden. Die „Novemberhilfen“ wurden z.T. erst Wochen bzw. Monate später ausgezahlt. Es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass betriebliche Einnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Nach wie vor sind viele Berufsgruppen von Totalausfällen ihrer Betriebseinnahmen betroffen, z.B. Kunstschaffende oder Friseur_innen. Die geplante Befristung des § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II ist nicht gerechtfertigt und muss unterbleiben. Gleiches gilt für § 141 Abs. 4 SGB XII.

Berlin/ Freiburg 17. Februar 2021

Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armut- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de